SMV

Gemeinsam. Stark.

SMV-Satzung des EMG-Neuenstadt

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die Älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden. Das gilt insbesondere auch für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen, des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher beziehungsweise dessen Stellvertreter und an den Schülersprecher bzw. dessen zwei Stellvertreter. Um den Informationsfluss gegenüber allen Schülern ständig zu gewährleisten, steht eine öffentlich zugängliche SMV-Informationstafel im Schulhaus zur Verfügung.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter Können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen, sportlichen, kulturellen, politischen und sozialen Bereich engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, dazu zählen zum Beispiel die Leitung von AGs, die Patenschaft der neuen 5. Klässler, die Vorbereitung und Durchführung von Projekttagen und Events.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- beziehungsweise Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse beziehungsweise eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse beziehungsweise des Kurses

ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- beziehungsweise Kurssprecher beruft die Klassen- beziehungsweise Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- beziehungsweise Kursschülerversammlung können nach Absprache mit der Schulleitung Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecher beziehungsweise Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse beziehungsweise eines Kurses in der SMV. Sie werden zu Beginn des neuen Schuljahres gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr, beziehungsweise bis zum Ende des Schuljahres. Sie sind verpflichtet, die Klasse beziehungsweise den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Kurse. Unter jedem Tutor werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher, sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt. Der Schülersprecher und deren beiden Stellvertreter besitzen ebenfalls ein Stimmrecht und gehören dem Schülerrat an.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen können in unregelmäßigen Abständen festgelegt werden, jedoch müssen pro Halbjahr mindestens 2 Sitzungen stattfinden. Die Sitzungstermine werden an der SMV-Informationstafel, beziehungsweise auf IServ oder per E-Mail bekannt gegeben. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds oder bei einer Abstimmung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die erste Schülerratssitzung ist immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgt rechtzeitig vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrats sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Es besteht die Möglichkeit bei auffällig häufigem und unentschuldigtem Fehlen die Erwähnung der SMV-Mitarbeit im Zeugnis aberkannt zu bekommen.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer, einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt

werden. Jedoch kann auch der Schülersprecher selbst als Schriftführer fungieren, der es anschließend per E-Mail an alle Schülerratsmitglieder weiterleitet.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Der Schülerrat wählt am SMV-Tag die Schülersprecher. Jeder Schüler, ab Klassenstufe 9 kann sich zur Wahl der Schülersprecher aufstellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, also bis zum Ende des Schuljahres. Das Amt wird im neuen Schuljahr bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Die Schülersprecher sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums einzeln abwählbar. Für diesen Fall muss ein schriftlicher Antrag mit triftigen Gründen eingereicht werden.

Der erste Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen, wie beispielsweise bei Arbeitskreisen, gegenüber dem Landesschülerbeirat, oder auch repräsentativ bei öffentlichen Anlässen.

Als Vorsitzender des Schülerrats beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Am Ende des Jahres erstellt der Schülersprecher in Absprache mit den Gremienleitern den Zusatz zum Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die engagierten Mitglieder der Gremien.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen und die Schule nach außen repräsentieren. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Er ist nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit dem Namen eines Verbindungslehrers, der hiermit beauftragt wird. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer und des Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss auf Antrag des Schülerrates oder des Schülersprechers, seine Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

6. Schriftführer

Nach der Wahl des Schülersprechers, wird ein Schriftführer bestimmt, welcher entweder der Schülersprecher oder dessen Stellvertreter selbst sein kann, oder bei einer Wahl in der ersten konstituierenden Sitzung des Schülerrates mit einem Stellvertreter gewählt wird. Als

alternative Lösung besteht die Möglichkeit eines rotierenden Systems ab der Klassenstufe 10. Die Art der Protokollführung muss vom Schülersprecher festgelegt werden und gilt für ein Schuljahr. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Der Schülersprecher sammelt und verwaltet gewissenhaft die Protokolle der Schülerratssitzungen.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen ein:

7. Stufensprecher

Jede Stufe (Unter-, Mittel- und Oberstufe) wählt am SMV-Tag einen Stufensprecher und dessen Stellvertreter, jedoch müssen nicht zwingend jedes Jahr neue Stufensprecher gewählt werden. Jeder Schüler kann sich zur Wahl des Stufensprechers seiner Stufe aufstellen lassen. Die Kandidaten stellen sich öffentlich ihrer Stufe vor und werden anschließend geheim in den Klassen gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen erreichen. Ihre Aufgaben umfassen die Interessensvertretung ihrer Stufe im Schülerrat. Darüber hinaus fungieren sie als Ansprechpartner für Schüler ihrer Stufe. Die Stufensprecher sind Mitglieder des Schülerrat und stimmberechtigt. Sie beteiligen sich aktiv an der SMV-Arbeit und können bestimmte Aufgaben, wie die Organisationen von Projekttagen für ihre Stufe oder ähnlichem erledigen. Die Amtszeit der Stufensprecher beträgt ein Schuljahr, also bis zum Ende des Schuljahres. Das Amt wird bis zur Wahl eines neuen Stufensprechers geschäftsführend vom bisherigen Stufensprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt.

8. Gremien

Die Arbeit der SMV findet in einem großen Maße in Gremien statt, sind aber nicht zu verwechseln mit Arbeitsgemeinschaften (AG's). Jedes Gremium erfüllt eine bestimmte Aufgabe, wie zum Beispiel die Organisation einer Veranstaltung. In einem Gremium kann jeder Schüler der Klassenstufe 5-12 mitarbeiten und sich aktiv am Schulleben beteiligen. Jedes Schuljahr nach dem SMV-Tag werden Vorschläge aus der Schülerschaft und aus dem Schülerrat aufgenommen und eine Liste von gewünschten Gremien für dieses Schuljahr erstellt. In den folgenden Wochen müssen vom Schülersprecherteam an der SMV-Informationstafel öffentlich zugängliche Listen ausgehängt werden, in die sich jeder Schüler eintragen kann.

Jedes Gremium muss von zwei Gremienleitern geleitet werden, diese müssen mindestens aus der Klassenstufe 7 sein. Zudem müssen sich die Gremienleiter einen Lehrer zur Unterstützung suchen. Dieser übernimmt aber nicht die Führungsrolle im Gremium, sondern unterstützt ausschließlich. Außerdem muss es Mitglieder in einem Gremium geben, eine Höchstzahl an Mitgliedern wird von den Leitern. Ein Gremium kommt nur zustande, wenn es in der Lage ist, sein Ziel, zum Beispiel eine Veranstaltung, mit seinen Mitgliedern auszurichten. Ein Gremium kann jedoch auch mehrere Ziele verfolgen, sollte sich aber nicht übernehmen. Das jeweilige Gremium muss sich zu Beginn ein Ziel setzen, auf das es in den Sitzungen und Treffen mit allen Mitgliedern hinarbeitet. Ziel muss es selbstverständlich sein, das selbstgesteckte Ziel, beziehungsweise die selbsgesteckten Ziele, zu erreichen. Über den Stand der Planungspozesse und deren Fortschritt müssen die Gremienleiter dem Schülersprecher, beziehungsweise dem Schülerrat, in regelmäßigen Abständen Rechenschaft ablegen und diese informieren.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem

jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt. Als Wahlleiter kann jedoch auch ein gewählter SMV-Lehrer dienen, der unter Aufsicht von weiteren Personen die Wahl auswertet.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter und die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter findet am SMV-Tag statt. Es wird in einem Wahlgang das Schülersprecherteam nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen bestimmt.

1.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt. Es muss bei der Wahl zum ersten Schülersprecher jedem Schüler einen Wahlzettel zu Verfügung stehen, bei dem die Kandidaten in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt ihrer Bewerbung aufgelistet sind, was bedeutet, dass derjenige, der sich als erstes bewirbt auch ganz oben auf dem Stimmzettel steht. Jeder Schüler hat zwei Stimmen, diese beiden Stimmen können entweder auf eine Person entfallen und damit kumuliert werden oder auf zwei Personen verteilt werden. Schülersprecher ist derjenige, der die meisten Stimmen aller Schüler auf sich vereinigen kann.

1.2 Der erste Stellvertreter

Erster Stellvertreter ist derjenige, der die zeitmeisten Stimmen aus der Schülerschaft erhalten hat.

1.3 Der zweite Stellvertreter

Zweiter Stellvertreter ist derjenige, der die drittmeisten Stimmen aus der Schülerschaft erhalten hat.

2. Schulkonferenz

Die Schulkonferenz findet sich in unregelmäßigen Abständen zusammen, um sich über schulpolitische Themen auszutauschen und sich gegenseitig zu informieren. Sie setzt sich aus vier Lehrern (darunter: Schulleiter und 3 weitere Lehrer die zu Beginn des Schuljahres gewählt werden), vier Schülern (darunter: Schülersprecher, dessen beiden Stellvertreter und ein weiteres Mitglied, dass in der ersten konstituierenden Sitzung des Schülerrates gewählt wird) und 4 Eltern (darunter: die gewählten Elternvertreter) zusammen.

2.1 Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter sind Kraft ihres Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 8 ein weiteres Mitglied und vier Stellvertreter in zwei getrennten Wahlgängen. Die Stellvertreter werden in einem separaten Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres drei Verbindungslehrer (SMV-Lehrer) für das kommende Schuljahr. Verbindungslehrer sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Es kann sich jeder Lehrer aufstellen lassen. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die erweiterte Schulleitung, sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die Schülersprecher und der Schülerrat können zudem Lehrer vorschlagen. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Stellen sich nur die amtierenden SMV-Lehrer aus dem vergangenen Schuljahr zur Wiederwahl auf, werden diese in Form einer Entlastung in ihrem Amt bestätigt. Sie sind damit, für ein weiteres Schuljahr gewählt.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Stufensprecher- und Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Stufen- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Evaluation

[§ 114 des Schulgesetzes sieht folgendes vor: "Die Schüler werden bei der Evaluation mit einbezogen." Die Form der Beteiligung sollte die SMV auf der Grundlage der Organisationsstruktur der Qualitätsentwicklung an der Schule für sich nach Abstimmung mit der Schulleitung gemäß § 41 des SchG. regeln.]

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart, den Verbindungslehrern und dem Schülersprecher über ein Konto verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden.

Die Kassenbuchführung wird nach Muster durchgeführt, die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der erste Kassenprüfer ist der Schülersprecher. Als zweite Kassenprüfer dient einer der Vertrauenslehrer (SMV-Lehrer). Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV nach Genehmigung durch die Schulleitung über Spenden, SMV-Beiträge und Erlöse aus Projekten.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 12.04.2022 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt unmittelbar nach der Verabschiedung durch den Schülerrat im Schuljahr 2021/22 in Kraft.

Die Satzung kann ausschließlich mit einer Zweidrittelmehrheit im Schülerrat geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülern zugänglich gemacht werden.

Die SMV-Satzung des EMG-Neuenstadts, wie sie hier in dieser Form vorliegt, dient als Grundlage für die gesamte SMV-Arbeit und insbesondere als Grundlage für alle Wahlen die innerhalb der Schülermitverantwortung (SMV) durchgeführt werden. Verstöße gegen die Satzung sind unbedingt zu vermeiden und nicht erlaubt.

Entwurf: Felix Hofacker, 1. Schülersprecher (in den Jahren von 2021-2023)

Legende:

- *[Anmerkungen sind in eckigen Klammern geschrieben]*
- *Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrer etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für die männliche und die weibliche Form.*
- *Änderungen an der Satzung dürfen vorgenommen werden, soweit sie nicht dem SchG und der SMV-Verordnung widersprechen.*
- *Die Regelungen für die Wahlen und für die Sitzungsabläufe können direkt in die Satzung aufgenommen werden, sie lassen sich aber auch getrennt in einer Wahlordnung und in einer Geschäftsordnung aufführen.*